



NACHTEILSAUSGLEICHE

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung haben die Möglichkeit, bei Studien- und Prüfungsleistungen Nachteilsausgleiche geltend zu machen. Was genau kann das sein, und wie muss man vorgehen, um sie in Anspruch zu nehmen?

Der Grundgedanke hinter dem Prinzip „Nachteilsausgleich“ ist einfach: Eine Behinderung oder eine chronische Krankheit kann ein Studium in bestimmten Bereichen erschweren. Diese Nachteile sollen durch eine Modifikation der Studien- und/oder Prüfungsbedingungen ausgeglichen werden.

Dieser Mechanismus ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen ausdrücklich vorgesehen. Dabei geht es keineswegs um eine „Erleichterung“ des fachlichen Studiums, sondern um vergleichbare Ausgangsbedingungen für alle Studierenden.

EINZELFALL ENTSCHIEDET

Wie genau der Nachteilsausgleich aussieht, hängt von den individuellen Bedürfnissen ab: Es gibt keine Vorgaben, welche Maßnahmen bei einer bestimmten Form der Behinderung greifen. Das ist auch gut so, denn jede Behinderung oder Krankheit wirkt sich im Einzelfall unterschiedlich aus. Hinzu kommen die unterschiedlichen Anforderungen der Studiengänge.

Einige Beispiele verdeutlichen, wie breit die Palette der Nachteilsausgleiche bei den Prüfungs- und Studienbedingungen sein kann:

- Eine Legasthenerin darf bestimmte Klausuren am Laptop schreiben, eine andere Klausur kann sie durch eine mündliche Prüfung ersetzen.

- Ein Student, dessen Erkrankung eine schwere Konzentrationsstörung bedingt, erhält die Möglichkeit, Prüfungen in einem separaten Raum abzulegen.
- Ein chronisch erkrankter Student muss regelmäßig vormittags zu Behandlungen. Er erhält deshalb bevorzugt Plätze in Seminaren am Nachmittag.
- Eine sprechbehinderte Studentin vereinbart, dass sie bei der Vorbereitung eines Gruppenreferats einen höheren Anteil übernimmt, dafür aber nicht aktiv an der Präsentation mitwirkt.

VOR DEM ANTRAG BERATEN LASSEN

Weil Nachteilsausgleiche ein hochindividuelles Instrument sind, müssen Studierende jeweils konkret beantragen, was in ihrem Fall nötig ist. Dazu schreiben sie einen formlosen Antrag, der beschreibt, inwiefern sich die eigene Behinderung auf das Studium auswirkt und welche Nachteilsausgleiche beantragt werden.

Sinnvoll ist es, vorher die Behindertenberatung des Studentenwerks oder die Behindertenbeauftragten der Hochschulen aufzusuchen. Dort erhalten Studierende Tipps zur Formulierung des Antrags. Wenn es nötig ist, gibt es in der Beratung auch Hilfe, sich

über die passenden Maßnahmen klar zu werden.

Zusammen mit dem Nachweis über die Behinderung oder Erkrankung (in der Regel ein fachärztliches Attest) geht der Antrag ans Prüfungsamt. Dieses beruft den Prüfungsausschuss ein, der darüber entscheidet. Da dieses Verfahren einige Wochen dauern kann, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

KEIN „OUTING“

Das Prüfungsamt gibt diese Information nicht von sich aus weiter, Studierende müssen also keine Angst vor einem ungewollten „Outing“ haben. Ob und wann man den Nachteilsausgleich tatsächlich in Anspruch nimmt, entscheidet man selbst. Auch im Zeugnis taucht er nicht auf.

Außerdem steht in der Bewilligung niemals, welche Krankheit oder Behinderung man hat, sondern nur der gewährte Ausgleich. Die Bewilligung bleibt während des ganzen Studienabschnittes gültig – allerdings greift sie nicht rückwirkend. Idealerweise stellt man den Antrag also bereits vor der ersten Prüfung. Für das Masterstudium muss jedoch erneut ein Antrag gestellt werden, auch wenn im Bachelorstudium bereits ein Nachteilsausgleich bewilligt wurde.



WIEBKE HENDESS

Raum: A12-009 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: behindertenberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2797

www.studentenwerk-oldenburg.de/behinderte

INDIVIDUELLE BERATUNG:

persönlich, telefonisch oder per Videocall möglich. Infos und aktuelle Zeiten online.

MEHR ZUM THEMA:

<http://tinyurl.com/nachteilsausgleiche>
Konkrete Hinweise u.a. zu Legasthenie, psychischen Erkrankungen und im Lehramtstudium

Stand: Januar 2024
Klimaneutral gedruckt.